

Orientierungssätze:

1. Der Träger einer öffentlichen Einrichtung kann auch von politischen Parteien verlangen, dass sie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachweisen. Eine solche Nutzungsbedingung ist, sofern sie von allen Nutzern - insbesondere von allen politischen Parteien - verlangt wird, nicht zu beanstanden.
2. Es besteht keine Verpflichtung, den politischen Parteien Sonderkonditionen zu gewähren, sondern diese müssen sich an die allgemein für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder die Gewährung sonstiger öffentlicher Leistungen aufgestellten Bestimmungen halten.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Az. 2 BvQ 50/12, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/qk20121123_2bvq005012.html) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und auf den Hauptsacherechtsweg verwiesen.

4 CE 12.2511
Au 7 E 12.1447

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ** *****

***** ** ** *****

***** ** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

gegen

Stadt Günzburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Schloßplatz 1, 89312 Günzburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Benutzung einer öffentlichen Einrichtung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. November 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **22. November 2012**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. November 2012 – Au 7 E 12.1447 wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht, auf dessen Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Beschluss verwiesen wird, hat zu Recht entschieden, dass dem Antragsteller kein Anordnungsanspruch zur Seite steht, die Räumlichkeiten des Forums am Hofgarten auch ohne Abschluss einer Haftpflichtversicherung nutzen zu können. Ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus dem im April 2012 abgeschlossenen Mietvertrag, noch aus den für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung durch eine Partei maßgeblichen Bestimmungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. § 5 des Parteigesetzes <im folgenden PartG> und Art. 3 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG). Die vom Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 21. November 2012 vorgebrachten Einwände führen zu keiner anderen Beurteilung.
- 3 Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PartG). Solche öffentlichen Leistungen können nach § 5 Abs. 3 PartG an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden. Die Leistungsträger sind mithin nicht verpflichtet, den Parteien Sonderkonditionen zu gewähren, sondern diese müssen sich umgekehrt an die allgemein für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder die Gewährung sonstiger öffentlicher Leistungen aufgestellten Bestimmungen halten (Augsberg in Kersten/Rixen, PartG, § 5 RdNr. 112).
- 4 Das Verlangen nach dem Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung zählt insoweit zu den zulässigen Bedingungen (Augsberg a.a.O. RdNr. 113). Dass die Bedingung des Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung auch anderen die Räumlichkeiten des Forums am Hofgarten nutzenden Parteien abverlangt worden ist

und weiterhin abverlangt wird, hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt. Beides zieht die Beschwerde selbst nicht in Zweifel.

- 5 Der Antragsteller hat die im Mietvertrag ausbedungene Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen. Aufgrund des auf den Namen einer Privatperson ausgefüllten Formulars „Vorschlag/Deckungsauftrag“ (Bl. 72 VG-Akte), in dem als Veranstaltungsart „Festveranstaltung“ eingetragen war, besteht kein wirksamer Versicherungsschutz. Das hat die Antragsgegnerin bei der Versicherungsgesellschaft, die sich zuvor gegenüber der NPD geweigert hatte, ein Versicherungsvertragsangebot zu machen, in Erfahrung gebracht und konnte auch vom Antragsteller nicht in Abrede gestellt werden. Dass im „Vorschlag/Deckungsauftrag“ das versicherte Risiko an versteckter Stelle im Feld „Risikoanschrift“ beschrieben war, ändert am entscheidungserheblichen Sachverhalt nichts.
- 6 Der Antragsteller, der die Anforderung, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen, bei Abschluss des Mietvertrags unbeanstandet gelassen und früher zweimal auch gegenüber der Antragsgegnerin erfüllt hat, fühlt sich nun einem Boykott der Versicherungswirtschaft ausgesetzt. Ob dies zutrifft und ob diese Schwierigkeiten z.B. durch die Beschreitung des Rechtswegs gegen Versicherungsunternehmen oder durch den Abschluss einer Versicherung mit einer ausländischen Versicherung zu überwinden wären, bedarf keiner Vertiefung. Solche Schwierigkeiten des Antragstellers können nicht zu Lasten der Antragsgegnerin gehen. Dass ein Anspruch auf Verzicht auf diese Bedingung bestehe, hat der Antragsteller zwar behauptet, aber in keiner Weise begründen können. Aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien folgt ein solcher Anspruch nicht. Die Durchführung von Veranstaltungen, die das Parteiengesetz vorschreibt, wird dem Antragsteller jedenfalls nicht faktisch unmöglich gemacht, da er – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – auf andere Veranstaltungsorte ausweichen kann.
- 7 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 8 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

